

Ein weiterer Punkt ist die Anzahl der verbauten Positionsleuchten. Es dürfen normalerweise nur zwei Positionsleuchten angebracht sein. Insgesamt vier Positionsleuchten sind nur dann zulässig, wenn zwei davon in den Hauptscheinwerfern integriert sind.

## ELEKTRISCHE SCHALTUNG

**TFL dürfen nur alleine betrieben werden und auf keinen Fall mit dem Abblendlicht zusammen leuchten!**

TFL müssen automatisch eingeschaltet werden, wenn die Einrichtung, die den Motor startet oder ausschaltet, in einer Stellung ist, die es ermöglicht, dass der Motor in Betrieb ist.

Jedoch können die TFL ausgeschaltet bleiben, während sich das automatische Getriebe in der Stellung »Park« oder »Neutral« befindet, die Feststellbremse angelegt ist oder das Antriebssystem zwar aktiviert ist, aber das Fahrzeug sich noch nicht erstmals in Bewegung gesetzt hat.

Beim adaptiven Tagfahrlicht leuchtet im Normalbetrieb die Leuchte mit 100 Prozent Leuchtkraft. Wenn das Abblendlicht eingeschaltet wird, dimmt sich das Tagfahrlicht auf Standlichtniveau ab und gilt rechtlich dann auch als solches.

Ist das Tagfahrlicht mit den Fahrtrichtungsanzeigern in den Hauptscheinwerfern integriert oder ist der Abstand zwischen den TFL und dem Fahrtrichtungsanzeiger  $\leq 40$  mm, so muss beim Aufleuchten der Fahrtrichtungsanzeiger die Tagfahrleuchteinheit auf dieser Seite erlöschen oder die Lichtstärke auf Standlichtniveau vermindert werden.

Ein Nichtbeachten dieser Vorschriften bei der Nachrüstung mit Tagfahrleuchten endet bei der Hauptuntersuchung mit der Bewertung „Erheblicher Mangel“. Eine Plakette wird dann nicht erteilt. Auch im Falle eines Verkehrsunfalls könnte eine nicht vorschriftenkonforme Nachrüstung mit Tagfahrlicht möglicherweise Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung der Situation haben.



KÜS-Bundesgeschäftsstelle  
Zur KÜS 1 • 66679 Losheim am See  
Tel. +49 6872 9016 0 • Fax +49 6872 9016 123  
[www.kues.de](http://www.kues.de) • [info@kues.de](mailto:info@kues.de)

Eine Information der KÜS-Fachbereiche  
Technische Leitung und Qualitätssicherung  
Gestaltung: Fachbereich Presse & PR  
Bilder: KÜS

**Ein Service der KÜS überreicht durch:**

**„LICHT OHNE SCHATTEN!“**

WAS SIE ÜBER TAGFAHRLICHT WISSEN SOLLTEN



## ALLGEMEINES

Um Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr vor allem bei widrigen Licht- und Verkehrssituationen besser zu erkennen, wird gefordert, auch am Tag mit Licht zu fahren. So können auch Fußgänger und Radfahrer he-rannahende Fahrzeuge besser wahrnehmen. Die Kontrastwirkung bei Wolken, Sonnenreflexen, in Waldstücken oder beim Fahren in Alleen wird dadurch verbessert. Nach Meinung von Experten wird das Unfall-risiko somit erheblich reduziert. Einige Länder, insbesondere die skandi-navischen, haben aus diesem Grund das Fahrlicht auch am Tag empfoh-len oder gar vorgeschrieben.

Das Fahren **mit konventionellem Licht** (Abblendlicht) am Tage bringt aber einige Nachteile mit sich. Der zusätzliche Leistungsbedarf durch die Beleuchtungsanlage von ca. 200 Watt führt zu einem erhöhten Sprit-verbrauch – laut Bundesanstalt für Straßenwesen ca. 0,2 l auf 100 km. Bei einer Jahreslaufleistung von 20.000 km ergäbe sich ein Mehrver-brauch von 40 l. Außerdem verringert sich die Lebensdauer der Leucht-mittel, da sie nicht für den Dauerbetrieb konzipiert sind.

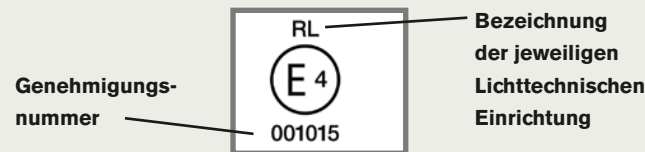
Aus diesen Gründen wurden **spezielle Tagfahrleuchten (TFL)** entwi-kelt. Diese haben weniger Leuchtkraft als das normale Abblendlicht. Sie leuchten jedoch viermal intensiver als das Standlicht. Die meisten TFL bestehen aus LED's, da sie einen erheblich **geringeren Energiebe-darf** und eine **längere Lebensdauer** (30 x länger als H7-Glühlampen) haben. TFL sollen das Fahrzeug sichtbarer machen. Die Fahrbahn wird dabei allerdings nicht ausgeleuchtet! – TFL können somit das Abblend-licht nicht ersetzen!

Die EU-Kommission hat für den Einsatz von TFL bereits die Weichen gestellt. Sie sieht in einer Richtlinie vor, dass ab Februar 2011 alle neu homologierten Pkws und Kleintransporter mit TFL auszurüsten sind. Ab August 2012 gilt dies dann auch für alle neuen Nutzfahrzeuge.

Die TFL erfreuen sich momentan großer Nachfrage, da sie dem Kunden-wunsch in Bezug auf Individualität und Styling gerecht werden. Es gibt sie in unterschiedlichsten Ausführungen und Bauformen.

An der Spitze der Mängelliste, der von der KÜS durchgeführten Haupt-untersuchungen, stehen nach wie vor Probleme mit der Beleuchtungs-anlage der Fahrzeuge. Die Gründe hierfür liegen nicht zuletzt in den für die Nachrüstung der Lichtenanlage benutzten Teile und deren fehlerhafter Montage. Bei dem, was an TFL angeboten wird, gibt es leider genauso viel Schatten wie Licht! Die KÜS empfiehlt, einige wichtige Dinge bei der Nachrüstung von TFL unbedingt zu beachten.

Lichttechnische Anlagen sind sogenannte bauartgenehmigungspflichtige Teile. **Sie müssen mit einem Genehmigungszeichen gekennzeichnet sein:** In der Regel ist dies ein großes E, daneben eine kleine Ziffer im Kreis.



**Veränderungen an diesen Teilen, können bei einer daraus resul-tierenden Gefährdung sogar zum Erlöschen der Betriebserlaub-nis des Fahrzeugs führen.**



Beispiel einer unzulässigen Verän-derung des Hauptscheinwerfers durch Einbringung von LED-Streifen.

Außer als Einzelbauform können TFL auch zusammen mit anderen Be-leuchtungseinrichtungen verbaut sein.



**Komplettscheinwerfer:** TFL innerhalb einer technischen Einheit. Alle Leuchteinheiten sind entsprechend gekennzeichnet (also auch die Tagfahrleuchte mit „RL“).



**Nachrüstleuchte** mit adaptivem Tagfahr-licht in kombinierter Form mit der Positions-leuchte (Standlicht). Die Leuchte trägt dann **zusätzlich** noch die Kennung „A“ (für Posi-tions- bzw. Begrenzungslicht).

## ANBAU

Ein wichtiger Punkt bei der Nachrüstung mit Tagfahrlicht ist die Anbrin-gung am Fahrzeug. Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- **symmetrische Anordnung**
- **Anzahl: 2**
- **Anbauhöhe: min. 250 mm, max. 1.500 mm**
- **Abstand zueinander: min. 600 mm, bzw. 400 mm, wenn Kfz-Breite < 1,30 m**



Bei der Verwendung als Positionslicht muss die Mindestbauhöhe 350 mm betragen und der von der Fahrzeugmitte am weitesten entfernte Punkt der Leuchtfläche darf nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt der Gesamtbreite des Fahrzeuges entfernt sein.

